

05.070 Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des  
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen  
Bund und Kantonen (2. NFA-Paket)

c/o Integras  
Am Schanzengraben 15  
8002 Zürich  
T 044 201 15 00  
E info@finanzausgleich.ch  
www.fianzausgleich.ch  
www.perequation-financiere.ch

## Position und Anträge der IG

### betr. 2. NFA-Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung im Bereich der Sozialversicherungen

#### Allgemeines

Anträge und Botschaft des Bundesrates sind an den Aussagen (Versprechungen) während der Abstimmungskampagne zu messen. Wir stellen fest, dass sich Bundesrat und NFA-Projektleitung grundsätzlich an ihre Zusagen halten. Die IG kann sich daher weitgehend hinter die Anträge stellen, hält aber gleichzeitig daran fest, dass keine Abstriche gemacht werden dürfen.

Generell kann zudem festgestellt werden, dass einige – wenn auch nicht zentrale – Einzelfragen bei einer Kantonalisierung nicht gelöst werden können.

#### Invalidenversicherung

##### Finanzierung durch öffentliche Hand (Artikel 78 IVG)

Durch die Aufhebung der Kantonsbeiträge an die IV entsteht eine neue Finanzierungssituation. Im Ergebnis muss auf alle Fälle sichergestellt sein, dass die Umsetzung der NFA (Globalbilanz!) nicht zu einer Mehrbelastung der IV-Rechnung führt.

Der Beitrag der öffentlichen Hand darf durch die Entlastung der Kantone nicht gesenkt werden. Es ist daher zu verlangen, dass der Bund künftig 50% der jährlichen Ausgaben der Versicherung zu übernehmen hat (Artikel 78 IVG).

##### **Artikel 78 Absatz 1 IVG**

*Der Bundesbeitrag beläuft sich auf **50%** der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilfslosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.*

## Logopädische und psychomotorische Therapie (Artikel 14 IVG)

Die NFA wird für einen Leistungsabbau missbraucht, der in keiner Weise durch die neue Aufgabenverteilung bedingt ist. Wenn ein Abbau der medizinischen Massnahmen durchgeführt werden soll, ist dieser im Rahmen der 5. IVG-Revision zu diskutieren.

### **Artikel 14 Absatz 1 Bst. a IVG**

*Die medizinischen Massnahmen umfassen:*

- a. *die Behandlung, die vom Arzt selbst oder auf seine Anordnung durch medizinische Hilfspersonen in Anstalts- oder Hauspflege vorgenommen wird. (Rest streichen)*

## Fort- und Weiterbildung des Lehr- und Fachpersonals (Artikel 74 Absatz 1 Bst. d IVG)

Durch die ersatzlose Streichung von Bst. d entfällt auch die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung jener Aus- und Weiterbildungen im Behindertenbereich, die entweder vorläufig oder überhaupt nicht Teil der Berufsbildung werden. Dazu gehören z.B. Ausbildungsgänge für Gebärdendolmetscher/innen, Lehrpersonen für den Umgang mit Blindenführhunden, Mobilitätstrainer/innen für Sehbehinderte, Agogik mit schwer behinderten Menschen. Diese sind grösstenteils über Leistungsverträge mit den Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe geregelt. Mit diesen in den Leistungsverträgen geregelten Massnahmen wird das Personal für die Übernahme von Aufgaben der nicht-stationären Behindertenhilfe, welche in der Kompetenz des Bundes bleibt, befähigt.

### **Artikel 74 Absatz 1 Bst. d**

*Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe oder Invalidenselbsthilfe ... Beiträge, insbesondere an die Kosten folgender Aufgaben:*

...

- d. *Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung Invalider, sofern diese Aus- und Weiterbildung nicht der Berufsbildung untersteht.*

Auch wenn eine Bundeskompetenz für einen sachlich begründeten und klar eingrenzbaeren Verantwortungsbereich als NFA-kompatibel bezeichnet werden kann, muss mindestens eine Übergangsbestimmung im IV-Gesetz vorgesehen werden.

## Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

### **Betrag für persönliche Auslagen (Artikel 10 Absatz 2 Bst. b ELG)**

Es ist nicht verständlich, weshalb es Sache der Kantone sein soll, den "Betrag für persönliche Auslagen" festzulegen: Zu diesen persönlichen Auslagen gehören die Auslagen für Kleider, Coiffeur, Transporte, Auslagen für Freizeitaktivitäten, Steuern usw.; es handelt sich damit durchaus um Auslagen, die nichts mit der Krankheit oder Behinderung zu tun haben, sondern Bestand des Existenzbedarfs bilden. Wie beim "Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf" der Nichtheimbewohner muss es deshalb Sache des Bundes sein, den „Betrag für persönliche Auslagen“ der Heimbewohner festzulegen.

**Artikel 10 Absatz 2 Bst. b ELG**

Bei Personen, ..., werden als Ausgaben anerkannt:

- a. ...
- b. ein Betrag von 5'400 Franken für persönliche Auslagen.

**Vermögensverzehr bei Heimbewohnern (Artikel 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)**

Künftig soll es den Kantonen völlig frei stehen, den Vermögensverzehr bei in Heimen wohnenden Personen abweichend zu regeln. Demnach könnten die Kantone z.B. auch festlegen, dass nicht nur ein Fünftel, sondern ein Drittel oder gar die Hälfte des Reinvermögens (soweit es die Freibeträge übersteigt) anzurechnen ist, und dies nicht nur bei Altersrentnern, sondern auch bei jungen IV-Rentnern. Damit droht eine erhebliche Verschlechterung der EL-Ansprüche bei sämtlichen Heimbewohnern. Da die Festlegung des Vermögensverzehrs bei Heimbewohnern gleich wie z.B. die Anrechnung des Vermögensertrags auch den Anspruch auf Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs beeinflusst (dessen Sicherstellung auch bei Heimbewohnern Bundesaufgabe bleibt, ist die Anrechnung des Vermögens einheitlich festzulegen.

**Artikel 11 Absatz 1 Bst. c ELG**

Als Einnahmen werden angerechnet:

- a. ...
- c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnern ein Zehntel, bei Altersrentnern in einem Heim oder Spital ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es...

**Artikel 11 Absatz 2 ELG**

*Streichen*

**Bade- und Erholungskuren (Artikel 14 Absatz 1 Bst. g (neu) ELG)**

Um gewisse Standards für eine gesamtschweizerisch einheitliche Vergütungspraxis zu gewährleisten, ist vorgeschlagen, den bisherigen gesetzlichen Leistungskatalog von Art. 3d ELG in den neuen Art. 14 Abs. 1 aufzunehmen. Damit soll auch eine gewisse Kontinuität bei der Leistungsübernahme durch die Ergänzungsleistungen sichergestellt werden. Um sicherzustellen, dass in diesem Bereich kein grundsätzlicher Leistungsabbau erfolgt, müssen die Bade- und Erholungskuren spätestens jetzt im Gesetz aufgenommen werden. Daraus resultiert eine Sicherstellung des Ist-Zustands ohne Gefahr irgendwelcher Ausweitung.

**Artikel 14 Absatz 1 Bst. g (neu) ELG**

Die Kantone vergüten...im laufenden Jahr entstandene Kosten für:

- a. ...
- g. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren.

## Organisation und Verfahren: Wohnsitz (Artikel 21 Absatz 1 ELG)

In Absatz 1 wird der Grundsatz aufgestellt, dass für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung (wie bisher) jener Kanton zuständig ist, in dem Bezüger von Ergänzungsleistungen Wohnsitz haben. Eine vom Bundesrat zu bestimmende abweichende Regelung erscheint deshalb als höchst problematisch. Mit einer einheitlichen Anwendung des Wohnsitzprinzips entstehen letztlich weniger Konflikte als bei einer Regelung, bei der EL-Zuständigkeit und zivilrechtlicher Wohnsitz nicht deckungsgleich sind.

### **Artikel 21 Absatz 2 ELG**

*Streichen*

## **BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird im Wesentlichen dem verfassungsmässigen Auftrag, den Übergangsbestimmungen sowie den in der Abstimmungskampagne geäusserten Zusicherungen entsprochen. Er stellt jedoch das Mindestmass an Vorgaben an die Adresse der Kantone dar, weshalb Abweichungen als nicht annehmbar bezeichnet werden müssen. Es wird ein – geringfügiger – Leistungsabbau in Kauf genommen, indem die Baubeiträge an Ferienheime ersatzlos gestrichen werden mussten, da sie nicht in die Gesetzessystematik des IFEG passen. Andererseits hat Artikel 7 Absatz 1 IFEG für in Heimen lebenden Menschen mit Behinderung eine Verbesserung der heutigen Situation zur Folge, indem sie nicht von der Sozialhilfe abhängig werden dürfen.

*Die IG Umsetzung NFA stellt sich hinter den Vorschlag des Bundesrates.*

### **Übergangsbestimmungen**

Höchst problematisch wäre die zusätzliche Belastung der IV-Rechnung im ersten Jahr nach Inkrafttreten der NFA wegen der nachschüssigen Auszahlung der Betriebsbeiträge gemäss Artikel 73 IVG für das Vorjahr. Die Kantone werden in diesem Jahr stark entlastet; es sei denn, sie führen die Finanzierung des laufenden Betriebes ein. Da die NFA nicht zu einer Belastung der IV-Finzen führen darf, ist zu verlangen, dass die Neuformulierung von Artikel 112 Abs. 3 lit. b BV und damit Artikel 78 IVG ein Jahr später in Kraft gesetzt werden.

### **Artikel 112 Absatz 3 Bst. b BV / Artikel 78 Absatz 1 IVG**

*Die Änderung von Artikel 112 Abs. 3 Bst. b BV und von Artikel 78 Abs. 1 IVG werden ein Jahr später in Kraft gesetzt.*

Folgende Themen müssen von BSV/SODK + NFA-Projektorganisation raschmöglichst aufgegriffen werden:

#### Bedarfsplanung/Subventionen 2007

*Wer ist für Bedarfsplanung für das Jahr 2007 zuständig? Wie wird vorgegangen? Wie werden die bis Ende 2006 gültigen TAEP-Verträge im Jahr 2007 umgesetzt?*

Übergangszeit 2008-2010

Wie versteht das BSV die "Besitzstandsklausel": pro Institution oder pro Standortkanton (bzw. gemäss letztem Wohnsitz einer Person vor Eintritt)?

**Anwendbarkeit des IFEG/Kantonale Konzepte (Artikel 3/10 E-IFEG)**

*Im Hinblick auf die Erstellung der kantonalen Konzepte ist erforderlich, dass verbindlich festgelegt wird, welche Arten von Institutionen bzw. Angeboten von Artikel 3 erfasst sind und welche gemäss Artikel 74 IVG in der Kompetenz des Bundes bleiben sollen.*

Januar 2006